

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.45 vom 22. März 2022

Bs Sozialversicherungsgericht, 2022-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2022.45

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.45 du 22 mars 2022

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.45 del 22 marzo 2022

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 22. September 2022

Mitwirkende

Dr. A. Pfleiderer (Vorsitz), Dr. iur. T. Fasnacht, S. Schenker
und Gerichtsschreiberin MLaw N. Marbot

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch lic. iur. B_____, [...]

Beschwerdeführer

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2022.45

Verfügung vom 22. März 2022

Beschwerde wird gutgeheissen. Medizinische Aktenlage ungenügend abgeklärt.

5.45.4.1. In diagnostischer Hinsicht ergibt sich im Beurteilungszeitraum aus der massgeblichen medizinischen Aktenlage keine Veränderung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers aus somatischer Sicht. Auch bildgebend zeigt es sich im Vergleich zum Röntgen der LWS in zwei Ebenen vom 21. Juli 2021 eine stabile und somit vergleichbare Situation (vgl. 1V-Akten 42, S. 28 und 66, S. 3). Dies schliesst in diese in revisionsrechtlich relevante Veränderung nicht von vorne herein aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_810/2016 vom 31. Januar 2017 E. 3.3).

Die vorliegenden Berichte, namentlich der Bericht von PD Dr. med. F_____ vom 25. Juli 2021 und jener des RAD vom 15. Dezember 2021, sprechensich allerdings nicht (hinreichend) darüber aus, weshalb im Vergleich zur früheren Beurteilung eine effektive

Veränderung eingetreten sein soll. Dr. med. G_____ hält lediglich fest, der Gesundheitszustand habe sich zwischenzeitlich gebessert und die im Bericht vom 9. März 2021 angegebene 70%ige Arbeitsfähigkeit für eine adaptierte Tätigkeit liege nun vor. Aus dem mit Bericht vom 25. Juli 2021 von der Behandlerin beschriebenen klaren Verbesserung der Fehllage kann jedenfalls entgegen der Ansicht des RAD unmittelbar keine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit im Vergleichsintervall abgeleitet werden, da nicht dargetan wird, inwiefern sich die Haltungskorrektur funktional auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirkt. Insgesamt ist der medizinischen Aktenlage nicht zu entnehmen, inwiefern sich die funktionellen Auswirkungen der gesundheitlichen Befunde im Unterschied zur Verfügung vom 18. Juni 2021 verändert haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_889/2015 vom 29. September 2016 E. 3.2). Den ärztlichen Einschätzungen kann daher insgesamt für die Belange der Rentenrevision kein genügender Beweiswert zukommen (Urteil des Bundesgerichts 8C_289/2019 vom 18. September 2019 E. 3.2, bestätigt in 9C_26/2022 vom 30. Mai 2022 E. 4), wobei die zu beurteilenden Berichte bereits in grundsätzlicher Weise den höchstrichterlichen Anforderungen an medizinische Expertisen nicht genügen (vgl. E. 4.2. hiervor). Es sind weitere Abklärungen in Form eines orthopädischen Gutachtens vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_151/2019 vom 20. August 2019 E. 6.2).

5.5. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sich die vorliegende medizinische Aktenlage nicht hinreichend darüber ausspricht, inwiefern im Vergleich zur früheren Beurteilung gemäss Verfügung vom 18. Juni 2021 eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_26/2022 vom 30. Mai 2022 E. 4). Es sind daher zur Beantwortung der entscheidungsrelevanten Fragen ergänzende Abklärungen in Form einer interdisziplinären Begutachtung in den Fachrichtungen Orthopädie und Psychiatrie vorzunehmen.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfeleiderer MLaw N. Marbot

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.